

03.05.2004

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

A Problem

Die Durchführung einer **Volksinitiative** nach den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Sowohl die Initiatorinnen und Initiatoren einer Volksinitiative als auch die Kommunen werden durch das amtliche Eintragungsverfahren sowie den vorausgehenden Zulassungsantrag nicht zuletzt finanziell erheblich belastet. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt der Mittel-Zweck-Relation nicht gerechtfertigt. In NRW stellt sich die Volksinitiative als qualifizierte Massenpetition dar. Sie steht selbstständig neben Volksbegehren und Volksentscheid und ersetzt keine Verfahrensschritte im Rahmen eines sich eventuell anschließenden Volksbegehrens. Nach Art. 67a Abs. 1 der Landesverfassung ist der Landtag ausschließlich verpflichtet, sich mit dem der Volksinitiative zugrunde liegenden Gegenstand der politischen Willensbildung zu befassen. Darüber hinaus wird er nicht gebunden. Dies gilt auch dann, wenn der Volksinitiative ein Gesetzentwurf zugrunde liegt. Das für **Volksbegehren** weiterhin durchzuführende Amtseintragungsverfahren aufgrund des VIVBVEG erscheint ebenfalls zu aufwändig und zu kostenintensiv (u.a. Listenauslegung an allen in die Eintragsfrist fallenden Sonntagen).

B Lösung

1. Volksinitiative

1.1 Wegfall des Zulassungsverfahrens

Ein Antrag auf Zulassung der Listenauslegung für eine Volksinitiative, der derzeit gemäß § 2 Abs. 1 VIVBVEG schriftlich an das Innenministerium zu richten ist, ist entbehrlich. Insbesondere besteht für ein Zulassungsquorum von 3.000 Stimmberechtigten neben einem sich anschließenden Zustimmungsquorum von 0,5 % der Stimmberechtigten (Art. 67a der Landesverfassung) keine Notwendigkeit. Der damit einhergehende Wegfall der Prüfung der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Volksinitiative durch das Innenministerium

Datum des Originals: 03.05.2004/Ausgegeben: 05.05.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

und die Landesregierung wird kompensiert durch die Prüfung und Entscheidung des Landtags.

1.2. Freie Unterschriftensammlung

An die Stelle des bisher vorgesehenen amtlichen Eintragungsverfahrens soll die sog. freie Unterschriftensammlung treten. Das mit der amtlichen Sammlung verbundene Listenauslegungs- und Eintragungsverfahren erfordert einen erheblichen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand bei den Gemeinden. Dieser ist bei einer freien Sammlung, bei der die Gemeinden nur noch das Stimmrecht zu bestätigen haben, ungleich geringer.

1.3. Einführung einer Anhörungspflicht

Das im Ländervergleich als Charakteristikum der Volksinitiative anzusehende verfassungsrechtliche Recht der Vertrauenspersonen auf Anhörung in der Volksvertretung oder in deren Ausschüssen wird in NRW durch die Verfassung nicht gewährt. Im Rahmen der Modifikation der einfachgesetzlichen Verfahrensvorschriften soll jedoch eine Verpflichtung zur Anhörung der Vertrauenspersonen durch die zuständigen Landtagsausschüsse eingeführt werden; diese Pflicht kommt einem subjektiven Recht der Vertrauenspersonen auf Anhörung faktisch gleich. Damit wird das Rechtsinstitut der Volksinitiative zusätzlich aufgewertet.

2. Volksbegehren

Das Amtseintragungsverfahren zur Durchführung des Volksbegehrens soll durch eine erstmals erfolgende gesetzliche Konkretisierung der Mindestzahl von Eintragungsstellen und der Zahl der Sonntage, an denen die Eintragungslisten zur Eintragung durch die Stimmberechtigten auszulegen sind, vereinfacht und entlastet werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mit Wegfall des Zulassungsverfahrens und des Eintragungsverfahrens der Gemeinden bei der Volksinitiative sowie mit der Straffung des Eintragungsverfahrens beim Volksbegehren ist von einer Verringerung der Verwaltungskosten bei den Gemeinden und damit von einer Reduzierung der vom Land den Gemeinden zu erstattenden Kosten auszugehen. Zudem entfallen bei der freien Sammlung auf Seiten der Initiatorinnen und Initiatoren einer Volksinitiative die Kosten für die Versendung der Eintragungs- und Nachtragslisten an die einzelnen Gemeinden.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Gemeinden werden mit dem Wegfall des Eintragungsverfahrens bei der Volksinitiative und der Straffung des Eintragungsverfahrens beim Volksbegehren erheblich entlastet.

F Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Innenministerium.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)

Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG)

Artikel 1

Das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

I. Volksinitiative

„§ 1

§ 1

(1) Die Absicht, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln, ist schriftlich dem Innenministerium anzuzeigen. Die Anzeige muss die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 enthalten und die Vertrauenspersonen nach Absatz 3 Nr. 3 benennen. Das Innenministerium teilt den Vertrauenspersonen mit, ob rechtliche Bedenken bestehen, und berät sie bezüglich des weiteren Verfahrens. Über die beabsichtigte Volksinitiative unterrichtet das Innenministerium den Landtag und die Landesregierung.

Stimmberechtigte (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die eine Volksinitiative nach Artikel 67a der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeinden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Behandlung der Volksinitiative im Landtag ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags zu richten.

(3) Der Antrag muss enthalten

1. a) die genaue Umschreibung des Gegenstandes der politischen Willensbildung, mit dem sich der Landtag befassen soll, oder
 - b) einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten;
2. die persönliche und handschriftliche Unterschrift von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten (§ 1

des Landeswahlgesetzes), die bei Eingang des Antrages nicht älter als ein Jahr sein darf. Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen an der Eintragung gehindert sind, können sich zur Eintragung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

3. die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die ermächtigt sind, die Antragstellerinnen und Antragsteller bei allen mit der Volksinitiative zusammenhängenden Geschäften zu vertreten. Fehlt diese Benennung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Erklärt bei einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner schriftlich, dass die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch eine andere Person ersetzt werden soll, so tritt diese an die betreffende Stelle, sobald die Erklärung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zugegangen ist.
4. den Hinweis, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sowie die Vertrauenspersonen die erhobenen personenbezogenen Daten nur für das Verfahren der Volksinitiative nutzen.

(4) Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) jeder Unterzeichnerin und jedes Unterzeichners sowie der Tag der Unterschriftsleistung in deutlich lesbarer Form anzugeben. Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Das Stimmrecht jeder Antragstellerin und jedes Antragstellers darf nur einmal ausgeübt werden. Es ist durch eine Bestätigung nachzuweisen, die von der Gemeinde der Hauptwohnung unentgeltlich erteilt wird.

(5) Für den Antrag sind Unterschriftsbögen zu verwenden, die den Absätzen 3 und 4 sowie den durch Rechtsverordnung nach § 33 erlassenen Vorschriften entsprechen.

(6) Ungültig sind Eintragungen, wenn

1. sie nicht in einem den Vorschriften entsprechenden Unterschriftsbogen erfolgt sind,
2. die Eintragungen gegen Absatz 3 Nr. 2 oder Absatz 4 verstoßen oder
3. die Bestätigung des Stimmrechts (Absatz 4 Satz 4) fehlt oder unrichtig ist.

(7) Die Beschaffung der Unterschriftsbögen ist Sache derjenigen, die die Volksinitiative verfolgen. Die Kosten, die bis zum Eingang des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags anfallen, tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller.

§ 2

(1) Die Vertrauenspersonen können den Antrag bis zur Veröffentlichung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksinitiative (§ 4 Abs. 2) gemeinsam durch handschriftlich unterzeichnete Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zurücknehmen.

(2) Als Rücknahme gilt auch die schriftliche Zurückziehung so vieler Unterschriften, dass die Zahl der verbleibenden Unterschriften hinter der Mindestzahl von 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten (Artikel 67a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung) zurückbleibt.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung für eine Volksinitiative ist schriftlich an das Innenministerium zu richten.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. a) die genaue Umschreibung des Gegenstandes der politischen Willensbildung, mit dem sich der Landtag befassen soll, oder
 - b) einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten;
2. Unterschriften von mindestens 3.000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht jedes Unterzeichners durch eine Bestätigung seiner Gemeinde nachzuweisen;
3. die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die zur Entgegennahme von

Mitteilungen und Entscheidungen der Behörde bevollmächtigt sind. Fehlt diese Benennung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(3) Die Volksinitiative ist unzulässig, wenn

- a) sie den Anforderungen des Artikels 67 a Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen oder den Antragsvoraussetzungen nach § 1 sowie den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht oder
- b) innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung ein Volksbegehren über eine inhaltlich gleiche Vorlage erfolglos durchgeführt worden ist.

(4) Erklärt bei einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, dass die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch eine andere Person ersetzt werden soll, so tritt diese an die betreffende Stelle, sobald die Erklärung dem Innenministerium zugegangen ist.

§ 3

Die Volksinitiative ist unzulässig, wenn

- 1. sie den Anforderungen des Artikels 67a Abs. 1 der Landesverfassung oder den Antragsvoraussetzungen nach § 1 nicht entspricht oder
- 2. der Landtag sich innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung aufgrund einer Volksinitiative mit einem sachlich gleichen Gegenstand der politischen Willensbildung befasst hat.

§ 3

(1) Das Innenministerium prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind. Zum Ergebnis seiner Prüfung hört es die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson an. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung der Vertrauensperson mit; die ablehnende Entscheidung muss begründet sein. Die Zulassungsentscheidung kann bis auf die Dauer von sechs Monaten seit Eingang des Antrages durch Bescheid der Landesregierung ausgesetzt werden, wenn innerhalb eines Monats seit Eingang ein beantragter Gesetzentwurf beim Landtag eingebracht ist. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder im Falle des Satzes 3 innerhalb der dort vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

§ 4

(1) Der Landtag entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages, ob die Voraussetzungen nach den §§ 1 Abs. 2 bis 5 und 3 erfüllt sind. Als für die Berechnung nach Art. 67a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung erforderliche Gesamtzahl der Stimmberechtigten gilt die bei der letzten Landtagswahl amtlich festgestellte Anzahl aller Wahlberechtigten. Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen, ist die Volksinitiative mit der stattgebenden Entscheidung des Landtags rechtswirksam zustande gekommen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags den Antragstellerinnen und Antragstellern zuzustellen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt zu machen. Wird der Antrag auf Behandlung der Volksinitiative als unzulässig zurückgewiesen, ist die Entscheidung zu begründen.

(3) Enthält der Antrag behebbare Verstöße gegen § 1, ist den Antragstellerinnen und Antragstellern eine angemessene Frist, höchstens jedoch ein Monat, zur Beseitigung der Mängel zu gewähren. Satz 1 gilt nicht für fehlende Unterschriften. Nach Ablauf der Frist können Mängel nicht mehr behoben werden.

(4) Hat der Antrag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 erreicht, kann der Landtag ihn mit gemeinsamer Zustimmung der Vertrauenspersonen an den Petitionsausschuss des Landtags überweisen.

(5) Der Landtag hat die Volksinitiative innerhalb von drei Monaten nach ihrem Zustandekommen abschließend zu behandeln. Die Vertrauenspersonen sind von den zuständigen Ausschüssen des

(2) Den Vertrauenspersonen steht das Recht zu, gegen eine ablehnende Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgeschichtshof einzulegen.

§ 4

Die §§ 11 bis 21 gelten für das Verfahren bei Volksinitiativen entsprechend.

Landtags anzuhören. Ein Beschluss des Landtags ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags den Antragstellerinnen und Antragstellern zuzustellen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Wird der Antrag auf Behandlung der Volksinitiative als unzulässig zurückgewiesen, können die Antragstellerinnen und Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung den Verfassungsgerichtshof anrufen.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§6

(1) Stimmberechtigte (§ 1 des Landwahlgesetzes), die ein Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeindebehörden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.

(2) § 1 Abs. 1 gilt entsprechend.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

bb) Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Das Stimmrecht jeder Unterzeichnerin und jedes Unterzeichners ist durch eine Bestätigung ihrer oder seiner Gemeinde nachzuweisen.“

§ 5

(1) Volksinitiativen sind vom Landtag innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 1 abschließend zu behandeln.

(2) Ein Beschluss des Landtages ist vom Innenministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

II. Volksbegehren

§ 6

Stimmberechtigte (§ 1 des Landeswahlgesetzes), die ein Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung stellen wollen, haben sich in Listen einzutragen, die von den Gemeindebehörden auszulegen sind, nachdem die Auslegung zugelassen ist.

§ 7

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an das Innenministerium zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 3.000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht jedes Unterzeichners des Antrags durch eine Bestätigung seiner Gemeinde nachzuweisen.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die ermächtigt sind, die Antragstellerinnen und Antragsteller bei allen mit dem Volksbegehren zusammenhängenden Geschäften zu vertreten.“

- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Hälfte der“ die Wörter „Unterzeichnerinnen und“ eingefügt.

(2) In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Benennung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(3) Erklärt bei einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, dass die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch eine andere Person ersetzt werden soll, so tritt diese an die betreffende Stelle, sobald die Erklärung dem Innenministerium zugegangen ist.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag muss den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten enthalten. Die Zulassung ist zu versagen, wenn einem sachlich gleichen Antrag innerhalb der letzten zwei Jahre stattgegeben worden ist, oder wenn der Gesetzentwurf ein Rechtsgebiet betrifft, das nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zur gesetzgeberischen Zuständigkeit der Länder gehört. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig.“

- § 8

Der Antrag muss den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf enthalten. Die Zulassung ist zu versagen, wenn einem sachlich gleichen Antrag im Laufe des letzten Jahres stattgegeben ist, oder wenn der Gesetzentwurf ein Rechtsgebiet betrifft, das nach den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zur gesetzgeberischen Zuständigkeit der Länder gehört. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsverordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- § 11

(1) Wird dem Antrage stattgegeben, so gibt das Innenministerium unverzüglich die Zulassung der Listenauslegung unter inhaltlicher Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens und unter Mitteilung des Namens und der Anschrift der Vertrauenspersonen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertrauenspersonen können den Antrag bis zu dieser Veröffentlichung gemeinsam durch hand-

(2) Der Antrag kann bis zu dieser Veröffentlichung durch eine an das Innenministerium zu richtende Erklärung der Unterzeichner (§ 7 Abs. 1) zurückgenommen werden.

schriftlich unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Innenministerium zurücknehmen.“

(3) Die Zurücknahme gilt als erfolgt, wenn soviel Unterzeichner die Unterschrift zurückziehen, dass die Zahl der verbleibenden Unterzeichner hinter der Mindestzahl des § 7 Abs. 1 zurückbleibt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als bis zur Veröffentlichung nach Absatz 1 zulässige Rücknahme gilt auch die schriftliche Zurückziehung so vieler Unterschriften, dass die Zahl der verbleibenden Unterschriften hinter der Mindestzahl des § 7 Abs. 1 zurückbleibt.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

(1) Die Beschaffung der Eintragungslisten sowie der Nachtragslisten und ihre Versendung ist Sache derjenigen, die das Volksbegehren verfolgen. Die Form der Eintragungs- und Nachtragslisten wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

a) Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2 Satz 2.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet,

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Vor dem Wort „Antragstellern“ sind die Wörter „Antragstellerinnen und“ einzufügen.

1. vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Zulassungsentcheidung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und
2. während der fünften bis zwölften Woche nach der Veröffentlichung für die Eintragung auszulegen.

Die Eintragung ist innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden zuzulassen.

Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Die Eintragungslisten sind in Gemeinden bis 100.000 Einwohner mindestens an einer Stelle, in Gemeinden über 100.000 Einwohner

mindestens an zwei Stellen für die Eintragung auszulegen.

(5) Die Eintragungslisten sind nach Bestimmung des Innenministeriums an nicht mehr als vier der in die Eintragungsfrist fallenden Sonntage in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Stunden auszulegen.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Beginn und Ende der Eintragungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bestimmt das Innenministerium. In einzelnen Fällen kann es die Fristen des Absatzes 2 verlängern.“

(3) Das Innenministerium kann in einzelnen Fällen die Fristen des Absatzes 2 verlängern.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist wahlberechtigt wird.“

(1) Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag ist.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.“

(2) Zur Eintragung wird zugelassen

- a) wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass er sein Stimmrecht verloren hat, oder
b) wer einen Eintragungsschein hat.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde des Wohnortes so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht. Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von

ihnen persönlich abgegeben worden ist. Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; insoweit gilt sie als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(4) Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnortes den Stimmberechtigten auf ihren Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ende der siebten Woche der Eintragsfrist aus.“

9. §15 wird wie folgt geändert:

§ 14

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnortes dem Eintragungsberechtigten auf seinen Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragsfrist aus.

§ 15

(1) Gegen die Ablehnung der Entgegennahme von Eintragslisten steht den Vertrauenspersonen oder ihren Beauftragten, gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung und gegen die Versagung eines Eintragungsscheins den Betroffenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der Gemeinde anzubringen. Will die Gemeinde der Beschwerde selbst abhelfen, so hat sie dies binnen einer Woche zu tun; andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen und ihrer Stellungnahme innerhalb dieser Frist an die Beschwerdebehörde abzugeben. Die Beschwerde gilt als abgelehnt, wenn die Beschwerdebehörde nicht binnen zwei Wochen nach Einlegung der Beschwerde über diese entschieden hat. Beschwerdebehörde ist die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Eintragungsberechtigte“ durch die Wörter „sind die Eintragungsberechtigten“ ersetzt.

(2) Ergeht eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung erst während oder nach Ablauf der Eintragsfrist, so ist die Eintragsliste, deren Entgegennahme abgelehnt war, entsprechend länger zur allgemeinen Eintragung auszulegen oder der Eintragungsberechtigte entsprechend länger zur Eintragung zuzulassen. In einem während der Eintragsfrist auf Beschwerde erteilten Eintragungsschein ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Eintragung zulässig ist, zu vermerken.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

In Absatz 2 werden die beiden ersten Halbsätze wie folgt gefasst:

(1) Die Eintragung geschieht eigenhändig.

„Erklären Eintragungsberechtigte, dass sie nicht schreiben können,“

(2) Erklärt ein Eintragungsberechtigter, dass er nicht schreiben könne, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17

„(1) § 17 Ungültig sind Eintragungen, die

Ungültig sind die Eintragungen, die

1. nicht eigenhändig geschehen sind,
2. die Identität oder den Willen der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
4. an der Eintragungsstelle nicht in vorschriftsmäßige Eintragslisten gemacht sind,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
6. mehrfach vorgenommen werden oder
7. nicht rechtzeitig erfolgt sind.“

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
3. an der Auslegungsstelle nicht in vorschriftsmäßige Eintragslisten gemacht sind.

(2) Eintragungen in Eintragungsscheinen sind ungültig, wenn

1. der Eintragungsschein un-gültig ist,
2. die Eintragungen nicht Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 entsprechen oder
3. die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens oder die Versicherung an Eides statt auf dem Eintragungsschein nicht unterschrieben ist.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vor den Wörtern „den Landeswahlleiter“ werden die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

§ 18

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist und, falls Eintragslisten erst nach Beginn der Frist auf Beschwerde entgegengenommen sind (§ 15 Abs. 2), nach Ablauf der Nachfrist schließen die Gemeindebehörden die Eintragslisten ab und senden sie unverzüglich an den Landeswahlleiter ab.

(2) Nach Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist auf Beschwerde zugelassene Eintragungsberechtigte haben ihre Eintragung in einem Nachtrag zur Eintragsliste zu bewirken; Absatz 1 findet auf die Nachtragsliste Anwendung.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt es den Vertrauenspersonen zu.“

§ 20

(1) Die Landesregierung veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung spätestens drei Wochen nach Abschluss des Volksbegehrens im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Landeswahlleiter stellt es den Vertrauenspersonen zu.

(2) Erklärt die Landesregierung das Volksbegehren für nicht rechtswirksam zustande gekommen, so sind die Vertrauenspersonen berechtigt, binnen eines Monats seit Zustellung die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu beantragen. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass die vorgeschriebene Zahl der Unterschriften erreicht sei, oder dass bei der Vorbereitung oder der Durchführung des Volksbegehrens Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, die das Ergebnis entscheidend beeinflusst hätten. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach dem Wort „statt“ ein Komma eingefügt und in Nr. 2 und 3 die Angabe „Artikel 69 Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „Artikel 69 Abs. 3“ ersetzt.

§ 22

(1) Ein Volksentscheid findet statt

1. wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom Landtag nicht entsprochen worden ist,
2. wenn die Landesregierung von ihrem Recht (Artikel 68 Abs. 3 und Artikel 69 Abs. 2 der Landesverfassung), einen Volksentscheid herbeizuführen, Gebrauch macht,

3. wenn der Landtag von seinem Recht Gebrauch macht, die Zustimmung zu einer beehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid herbeizuführen (Artikel 69 Abs. 2 der Landesverfassung).

(2) Der Landtag hat innerhalb von zwei Monaten seit der Unterbreitung darüber abzustimmen, ob der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf unverändert zum Gesetz erhoben werden soll (Ziffer 1). Fasst der Landtag innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Beschluss, so gilt dies als Ablehnung.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist

1. wenn es sich um ein Volksbegehren nach Artikel 68 Abs. 1 der Landesverfassung handelt, das begehrte Gesetz und, falls der Landtag aus Anlass des Begehrens ein abweichendes Gesetz beschlossen hat, die Frage, ob das begehrte an die Stelle des beschlossenen Gesetzes treten soll,
2. ein von der Landesregierung eingebrachtes, vom Landtag jedoch abgelehntes Gesetz (Artikel 68 Abs. 3 der Landesverfassung),
3. Einholung der Zustimmung zu einer durch den Landtag oder die Landesregierung beehrten Änderung der Verfassung.

In Absatz 2 wird das Wort „Landtage“ durch das Wort „Landtag“ ersetzt.

(2) Haben mehrere Volksbegehren nach Artikel 68 der Landesverfassung über denselben Gegenstand dem Landtage vorgelegen und hat der Landtag einem der Begehren entsprochen, so ist für jeden der anderen beehrten Gesetzentwürfe die Frage dem Volksentscheid zu unterbreiten, ob er an die Stelle des vom Landtag auf das erste Begehren beschlossenen Gesetzes treten soll.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31

In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Antragstellern“ die Wörter „Antragstellerinnen und“ eingefügt.

(1) Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last. Diese Kosten sind den Antragstellern zu erstatten, wenn einem rechtswirksamen Volksbegehren vom

Landtag oder durch Volksentscheid entsprochen worden ist.

(2) Für die übrigen Kosten des Eintragsverfahrens und die Kosten des Abstimmungsverfahrens gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes § 40 entsprechend.

17. Nach § 31 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 32

Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung der jeweiligen Volksinitiative, des jeweiligen Volksbegehrens oder des jeweiligen Volksentscheides verarbeitet werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie zu vernichten.“

18. Der bisherige § 32 wird § 33 und wie folgt gefasst:

§ 32

„Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtags Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Gesetz zu regeln, insbesondere

Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

1. zu Form und Inhalt der Unterschriftsbögen für eine Volksinitiative,
2. zu Form und Inhalt des Antrages auf Zulassung der Listenauslegung sowie der Eintragungs- und Nachtragslisten und des Eintragungsscheins für ein Volksbegehren
3. zur Versagung der Entgegennahme von Eintragungslisten, der Zulassung zur Eintragung oder der Erteilung eines Eintragungsscheins für ein Volksbegehren und
4. hinsichtlich des Volksentscheids zur Bekanntmachung des Abstimmungstages durch die Gemeinden, zur Abstimmung, zur Feststellung und Anfechtung des Abstimmungsergebnisses sowie zur Wiederholung der Abstimmung.“

19. Nach § 33 neu wird folgender Paragraph eingefügt:

„§34

Über die Auswirkungen dieses Gesetzes berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. 12.2009.“

20. Der bisherige § 33 wird § 35.

§ 33
In-Kraft-Treten

(Das In-Kraft-Treten bezieht sich auf das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid v. 5. März 2002 (GV. NRW. S. 100), siehe auch historische SGV. NRW.)

Artikel 2

§ 1

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 1, 7 Buchstabe c und 11 Buchstabe b drei Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Für vor dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 beantragte Volksinitiativen gilt Artikel 1 Nr. 1 nicht.

(3) Für vor dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 Satz 1 beantragte Volksbegehren gilt Artikel 1 Nr. 4 nicht. Artikel 1 Nr. 5, 6, 7 Buchstabe c und 11 Buchstabe b gilt insoweit nur, wenn die Veröffentlichung nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130) noch nicht erfolgt ist; hinsichtlich Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c und 11 Buchstabe b bleibt Absatz 1 Satz 2 unberührt. Satz 2 gilt für nach dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 Satz 1, jedoch vor In-Kraft-Treten nach Absatz 1 Satz 2 beantragte Volksbegehren entsprechend.

§ 2

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts einschließlich der Verweisungen sowie der Rechtschreibung zu berichtigen.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130) ist im Hinblick auf die **Volksinitiative** in seiner derzeitigen Fassung zu komplex und aufwändig ausgestaltet. Das Verfahren zur Durchführung einer Volksinitiative ist gemäß § 4 VIVBVEG entsprechend den Vorschriften für das Verfahren bei Volksbegehren durchzuführen. Damit findet ein Zulassungs- und Eintragungsverfahren statt, das mit einem erheblichen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand verbunden ist. Dadurch wird den Bürgerinnen und Bürgern die Durchführung einer Volksinitiative wesentlich erschwert, und die Kommunen werden zusätzlich finanziell belastet. Dies ist jedoch für die Volksinitiative, die nicht als Teil eines Gesetzesinitiativrechts des Volkes, sondern als qualifizierte Massenpetition ausgestaltet ist, nicht gerechtfertigt. Vielmehr muss die Volksinitiative auch ohne hohen logistischen und finanziellen Aufwand durchgeführt werden können, damit sie sich als neues demokratisches Rechtsinstitut zwischen einfacher Massenpetition und Volksbegehren/Volksentscheid tatsächlich etabliert. Dem dient insbesondere die Ersetzung des bisherigen amtlichen Eintragungsverfahrens bei den Gemeinden durch eine freie, das verfassungsrechtliche Quorum von 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten erfüllende Unterschriftensammlung der Initiatorinnen und Initiatoren der Volksinitiative.

Zusätzlich soll das Gesetz hinsichtlich des Verfahrens für **Volksbegehren** in einzelnen Punkten geändert werden, hier ebenfalls vor allem im Blick auf eine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens sowie auf die Ersparnis von Kosten. Angesichts der seinerzeitigen Verlängerung der Eintragsfrist von zwei auf acht Wochen durch das VIVBVEG vom 30. April 2002 sollen die Mindestzahl der gemeindlichen Eintragungsstellen und die Zahl der Sonntage, an denen die Eintragslisten zur Eintragung durch die Stimmberechtigten auszulegen sind, erstmals konkretisiert werden. Ebenfalls erstmals soll ermöglicht werden, dass Stimmberechtigte das Volksbegehren auch per Brief auf einem Eintragungsschein unterstützen können.

B Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 1

Absatz 1 sieht vor Beginn der freien Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative im Interesse der Organisatoren ein Anzeigeverfahren vor. In diesem soll den Organisatoren mitgeteilt werden, ob rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Volksinitiative (Entscheidungszuständigkeit des Landtags, Art. 67a Abs. 1 der Landesverfassung) bestehen, um ggf. von einer Weiterverfolgung der Volksinitiative und einer aufwändigen Unterschriftensammlung absehen zu können. Die Prüfung soll wie beim Zulassungsverfahren für das Volksbegehren vom Innenministerium vorgenommen werden (vgl. § 3 Abs. 1 VIVBVEG). Die verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit insgesamt obliegt nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs dem Landtag, der zur Prüfung die Landtagsverwaltung in Anspruch nehmen kann. Der Landtag und die Landesregierung werden über eine auch nach Beratung beabsichtigte Volksinitiative durch das Innenministerium unterrichtet. Das Anzeigeverfahren ist unbürokratisch gestaltet, um unnötige Verzögerungen der Volksinitiative zu vermeiden.

Absatz 2 bestimmt, wer Adressat des Antrages auf Behandlung der Volksinitiative ist.

In Absatz 3 ist der unverzichtbare Inhalt des Antrages festgelegt:

Absatz 3 Nr. 1 Buchstaben a und b geben im Wesentlichen den Inhalt des Artikels 67a Abs. 1 der Landesverfassung wieder.

Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 bestimmt, dass der Antrag die persönliche und handschriftliche Unterschrift von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten zu tragen hat. Damit wird deutlich, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Antrages die Antragstellerinnen und Antragsteller im Verfahren sind. Das Unterschriftenquorum ergibt sich aus Artikel 67a Absatz 2 der Landesverfassung. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrages nicht älter als ein Jahr sein. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Antrag einem aktuellen Anliegen entspricht und den Initiatorinnen und Initiatoren ein ausreichender Zeitraum zur Sammlung der Unterschriften zur Verfügung gestellt wird. Die Inanspruchnahme einer Hilfsperson wird unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen zugelassen (vgl. auch Nummern 3 und 7). Die nach Satz 3 erforderliche eidesstattliche Versicherung erfolgt analog § 13 Abs. 4 (Eintragungsschein beim Volksbegehren) auf einem Einzelunterschriftsbogen, dessen Muster in der Durchführungsverordnung vorgegeben wird.

Die in Absatz 3 Nr. 3 getroffene Regelung zur Benennung bzw. Bestimmung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson stellt sicher, dass während des gesamten Verfahrens verantwortliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Zustellungsempfängerinnen und Zustellungsempfänger vorhanden sind. Soweit das Gesetz die Antragstellerinnen und Antragsteller berechtigt oder verpflichtet, sind grundsätzlich die Vertrauenspersonen befugt, diese zu vertreten. Die Regelung über die Ersetzung einer Vertrauensperson entspricht derjenigen für das Volksbegehren in § 7 Abs. 3 des Gesetzes.

Absatz 3 Nr. 4 regelt die datenschutzrechtliche Zweckbindung für die Antragstellerinnen und Antragsteller (Unterzeichnerinnen und Unterzeichner) sowie die Vertrauenspersonen.

Absatz 4 konkretisiert die im Antrag auf Behandlung der Volksinitiative neben der Unterschrift zu leistenden notwendigen Angaben. Diese personenbezogenen Daten ermöglichen die Feststellung der Identität der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner. Damit und mit der Regelung in Satz 3 wird ausgeschlossen, dass nicht stimmberechtigte Personen an der Volksinitiative teilnehmen oder dass das Stimmrecht mehrfach ausgeübt wird. Die Angabe des Tages der Unterschriftsleistung dient der Feststellung, ob die Frist nach Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 eingehalten wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Absatz 4 Satz 2 festgelegt, dass ein Zusatz oder Vorbehalt unzulässig ist. Die von der Gemeinde zu erteilende Stimmrechtsbestätigung nach Absatz 4 Satz 3 lässt insoweit eine rasche Prüfung der Zulässigkeit des Antrags zu.

Absatz 5 verpflichtet zur Erleichterung der Antragsprüfung zur Verwendung von Unterschriftsbögen, deren Muster in der Rechtsverordnung nach § 33 vorgegeben wird.

Absatz 6 enthält Regelungen zur Ungültigkeit (vgl. insoweit § 17 zum Volksbegehren).

Absatz 7 Satz 1 entspricht der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 VVBVEG. Absatz 7 Satz 2 orientiert sich an § 31 Abs. 1 Satz 1 VVBVEG.

§ 2 VVBVEG

Bis zur Veröffentlichung der Entscheidung des Landtags über die Zulässigkeit der Volksinitiative nach § 4 Abs. 2 steht den Vertrauenspersonen und den Antragstellerinnen und Antragstellern das Recht zu, ihre Unterschrift durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zurückzuziehen. Absatz 1 entspricht einer diesbezüglichen Regelung im schleswig-holsteinischen Volksabstimmungsgesetz. Absatz 2 ist an die Regelung für das Volksbegehren in § 11 Abs. 3 VVBVEG (geändert durch Nummer 5 Buchstabe b) angelehnt.

§ 3 VIVBVEG

§ 3 Nr. 1 stellt klar, dass die Volksinitiative nur zulässig ist, wenn sie den Vorgaben des Artikels 67a der Landesverfassung und den Voraussetzungen des § 1 entspricht. § 3 Nr. 2 soll für einen Zeitraum von zwei Jahren eine durch eine weitere Volksinitiative veranlasste Befassung des Landtags mit einem sachlich gleichen Gegenstand der politischen Willensbildung verhindern.

§ 4 VIVBVEG

Absatz 1 regelt die Prüfung des Antrages auf Behandlung der Volksinitiative durch den Landtag. Die Frist von drei Monaten gewährleistet eine zeitnahe Entscheidung. Mit dem Zustandekommen der Volksinitiative nach Absatz 1 Satz 3 beginnt die Frist nach Absatz 5, in welcher der Landtag die Volksinitiative abschließend zu behandeln hat.

In Satz 2 wird - orientiert an einer dahingehenden Vorschrift zum Volksbegehren im bremischen Ausführungsgesetz - die bei der letzten Landtagswahl amtlich festgestellte Anzahl der Wahlberechtigten, denen bei der Volksinitiative die Stimmberechtigten entsprechen, zugrunde gelegt, um das verfassungsrechtliche Quorum von 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten zu berechnen. Dies erscheint vertretbar, weil die Zahlen der Wahlberechtigten bei den drei letzten Landtagswahlen in NRW nur geringfügige Änderungen aufwiesen. Auf diese Weise wird ein unnötiger Aufwand vermieden, der sich mit einer besonderen Feststellung der Stimmberechtigten durch die Gemeinden aus Anlass einer Volksinitiative ergäbe. Problematisch wäre auch die Bestimmung des Stichtages für eine solche Feststellung: Bei einem Stichtag im Zeitpunkt der oder nach der Antragstellung könnten die Initiatorinnen und Initiatoren der Volksinitiative nicht wissen, ob ihr Antrag das verfassungsrechtliche Quorum erfüllt. Damit trügen sie das Risiko der Unzulässigkeit bei Unterschreitung des Quorums. Würde der Stichtag auf einen Zeitpunkt vor der Antragstellung gelegt, bestehen ebenfalls Bedenken, weil an dem an sich verfassungsrechtlich maßgeblichen Tag der Antragstellung das Quorum möglicherweise nicht mehr erfüllt ist und es außerdem bei den Antragstellerinnen und Antragstellern zu Transparenzproblemen bezüglich der Kenntnis des genauen Stichtages kommen könnte, auch wenn dieser sich bei entsprechender Regelung konkret dem Gesetz entnehmen ließe.

Mit der in Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Bekanntmachung wird eine Unterrichtung der Antragstellerinnen und Antragsteller und der Öffentlichkeit über die Entscheidung des Landtags sichergestellt. Die in Absatz 2 Satz 2 normierte Begründungspflicht bei einer ablehnenden Entscheidung des Landtags ist für die Antragstellerinnen und Antragsteller vor allem im Hinblick auf die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nach § 5 von Bedeutung.

Absatz 3 ermöglicht die Heilung behebbarer Verstöße gegen die Erfordernisse des § 1 durch die Antragstellerinnen und Antragsteller. Dies verhindert insbesondere, dass formelle Mängel, die ohne inhaltliche Änderung des Gegenstandes der Volksinitiative behoben werden können, bereits zur Unzulässigkeit des Antrags führen. Das Nachreichen fehlender Unterschriften ist ausgeschlossen, da der dem Mängelbeseitigungsverfahren zugrunde liegende Schutzgedanke erst eingreift, wenn mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen der Volksinitiative erfüllt ist.

Absatz 4 gibt dem Landtag die Möglichkeit, einen Antrag, dem lediglich deshalb nicht stattgegeben werden konnte, weil die erforderliche Zahl von Unterschriften nicht erreicht worden ist, an den Petitionsausschuss zu überweisen.

Die in Absatz 5 Satz 1 genannte Frist von drei Monaten dient wiederum der Verfahrensbeschleunigung.

Die Pflicht zur Anhörung in den zuständigen Ausschüssen des Landtags nach Absatz 5 Satz 2 macht es den Vertrauenspersonen möglich, Ziel, Inhalt und Gründe der Volksinitiative im Einzelnen persönlich darzustellen. Ein Anhörungsrecht steht den Vertrauenspersonen nach der Landesverfassung (Art. 67a) nicht zu und ist nicht konstitutiver Bestandteil des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsinstituts der Volksinitiative. Der Landtag ist aber nicht gehindert, sich insoweit selbst eine Bindung aufzuerlegen, die aus der Sicht der Vertrauenspersonen einem förmlichen Anhörungsrecht nahe kommt. Den Vertrauenspersonen bleibt es unbenommen, von der Gelegenheit zur Stellungnahme in den zuständigen Landtagsausschüssen nicht oder nicht in allen zuständigen Ausschüssen Gebrauch zu machen.

Mit der Regelung in Absatz 5 Satz 3 wird sichergestellt, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Öffentlichkeit über einen eventuellen Beschluss des Landtags unterrichtet werden.

§ 5 VIVBVEG

Die Bestimmung eröffnet den Antragstellerinnen und Antragstellern der Volksinitiative die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Landtags, die Volksinitiative als unzulässig zurückzuweisen, den Verfassungsgerichtshof anzurufen.

Zu Nummer 2

Gemäß dem neuen Absatz 2 in § 6 soll dem Volksbegehren ebenso wie der Volksinitiative eine Anzeige an das Innenministerium vorausgehen, um eine frühzeitige Beratung der Initiatoren zu ermöglichen.

Zu Nummer 3

Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Vertrauenspersonen, insbesondere im Blick auf die Befugnis zur Rücknahme eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens in § 11 Abs. 2 (Nummer 5).

Zu Nummer 4

Die Ergänzung in § 8 bezüglich des in einem Volksbegehren enthaltenen Gesetzentwurfs (Angabe der Kosten) entspricht der Regelung in dem neu gefassten § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b für die Volksinitiative. Die Zeitangabe „innerhalb der letzten zwei Jahre“ entspricht der Regelung für die Volksinitiative in dem neu gefassten § 3 Nr. 2.

Zu Nummer 5

Folgeänderungen zu § 2.

Zu Nummer 6

In § 12 Abs. 4 des Entwurfs wird angesichts sehr unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten im Wege normativer Typisierung eine nach Gemeindegrößenordnung differenzierte Mindestzahl gemeindlicher Eintragungsstellen bestimmt. Nach örtlichem Ermessen können weitere Eintragungsstellen eingerichtet werden.

Unter der Geltung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 hatte der Verfassungsgerichtshof im Urteil vom 26. April 1975 (OVGE 30, 288) eine zumutbare Erreichbarkeit der nächstgelegenen Eintragungsstelle in einer Zeit von zwanzig

Minuten für unbedenklich gehalten, eine Erreichbarkeit in einer Zeit von fünfundvierzig Minuten jedoch beanstandet. Es erscheint fraglich, ob diese Rechtsprechung, die letzte Sicherheit in jedem Einzelfall nicht zu gewährleisten vermochte, vor dem Hintergrund einer inzwischen von zwei auf acht Wochen verlängerten Eintragsfrist unverändert Bestand haben kann. § 12 Abs. 4 schafft die gebotene normative Klarheit und geht davon aus, dass es innerhalb einer Achtwochenfrist grundsätzlich allen Eintragungsberechtigten zumutbar ist, in Gemeinden bis 100.000 Einwohner eine zentrale Eintragungsstelle und in Gemeinden ab 100.000 Einwohner eine von mindestens zwei verkehrsgünstig erreichbaren Eintragungsstellen während der werk- oder sonntäglichen Öffnungszeiten aufzusuchen.

Nach § 12 Abs. 5 sollen die Eintragungslisten lediglich an vier der in die regulär achtwöchige Eintragsfrist fallenden Sonntage von den Gemeinden ausgelegt werden. Nach der Formulierung „an Sonntagen“ in § 12 Abs. 2 Satz 2 VVBVEG (§ 12 Abs. 3 des Entwurfs) ist es nicht zwingend, die Auslegung an allen in die Eintragsfrist fallenden Sonntagen (acht Sonntage, ggf. mehr bei Fristverlängerung) zuzulassen. Dennoch sind bei der Anwendung des VVBVEG in der Verwaltungspraxis die Eintragungslisten im Zweifel an allen in die Eintragsfrist fallenden Sonntagen auszulegen, weil mangels gesetzlicher Konkretisierung unklar ist, an wie vielen und welchen Sonntagen auf eine Auslegung verzichtet werden kann. Früher - unter der Geltung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 und einer Eintragsfrist von zwei Wochen - waren die Eintragungslisten aufgrund des Plurals „Sonntagen“ an beiden der in die reguläre Eintragsfrist fallenden Sonntage auszulegen. Angesichts der Eintragsfrist von nunmehr acht Wochen erscheint es angemessen und ausreichend, zusätzlich zu den werktäglichen Auslegungszeiten eine Öffnung an vier Sonntagen zu bestimmen. Vom Innenministerium ist durch Erlass zu regeln, um welche Sonntage es sich dabei handelt. Das kann je nach Volksbegehren unterschiedlich sein (z.B. Rücksichtnahme auf Ferien oder eine Mehrzahl von Feiertagen [etwa Weihnachten/Neujahr], die in die konkrete Eintragsfrist fallen). Damit die Eintragungsmöglichkeit an Sonntagen effektiv wahrgenommen werden kann, bestimmt Absatz 5 eine Mindestauslegungsdauer von jeweils vier Stunden.

§ 12 Abs. 6: Die Eintragsfrist muss zu übereinstimmenden Zeitpunkten in allen betroffenen Gemeinden beginnen und enden, wie im Gesetz vorgegeben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Die Festlegung kann für das jeweilige Volksbegehren einheitlich nur durch das Innenministerium erfolgen. Demgemäß bestimmt das Gesetz bisher schon das Innenministerium als zuständige Behörde für die in einzelnen Fällen zulässige Verlängerung der Fristen nach § 12 Abs. 2.

Zu Nummer 7

Mit der Neuregelung in § 13 Abs. 3 des Entwurfs wird erstmals ermöglicht, dass Stimmberechtigte das Volksbegehren auch per Brief auf einem Eintragungsschein unterstützen können. Nach dem geänderten Absatz 1 sollen auch solche Unterstützerinnen und Unterstützer des Volksbegehrens, die bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt zum Landtag werden, zur Eintragung in die von der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste sein. Bei einer Unterstützungserklärung auf einem Eintragungsschein hätten sie, vergleichbar der Briefwahl, die Möglichkeit, die Eintragung schon vor Beginn der Eintragsfrist zu bewirken, auch wenn sie erst am letzten Tag der Eintragsfrist die Wahlberechtigung im Sinne des § 1 Landeswahlgesetz erlangen, etwa durch Erreichen der Volljährigkeit.

Zu Nummer 8

Nach dem geltenden § 14 darf der Eintragungsschein nur bis zum Beginn der Eintragsfrist ausgestellt werden. Bei einer von ursprünglich zwei durch das VVBVEG auf acht Wochen verlängerten Eintragsfrist besteht dafür kein Bedürfnis mehr. Es genügt, wenn der Eintragungsschein bis zum Ende der siebten Woche der Eintragsfrist ausgestellt wird.

Zu Nummer 11

Erweiterung der Ungültigkeitsgründe nach § 17, u.a. im Blick auf § 16 Abs. 1 des Gesetzes sowie auf § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Entwurfs. Aufnahme von Ungültigkeitsgründen bezüglich der Eintragung auf Eintragungsscheinen.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Anpassung bezüglich des einschlägigen Absatzes 3 des Artikels 69 der Landesverfassung.

Zu Nummer 17

Datenschutzklausel zur Datenverarbeitung der am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen.

Zu Nummer 18

Ermächtigung des Innenministeriums, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Verfahren nach dem VIVBVEG zu regeln. Dazu erscheint im Blick auf das weitgehend im Bereich des Landtags angesiedelte Verfahren zur Volksinitiative die Beteiligung des Hauptausschusses und demgemäß auch der Staatskanzlei geboten.

Zu Nummer 19

Die Berichtspflicht der Landesregierung soll dazu dienen, bis zu dem genannten Zeitpunkt die Erfahrungen mit zwischenzeitlich durchgeführten Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden zu evaluieren, damit der Landtag den sich daraus ggf. ergebenden Anpassungsnotwendigkeiten Rechnung tragen kann.

Artikel 2**Zu § 1**

Nach Absatz 1 Satz 2 treten die Vorschriften zur Neuregelung des Verfahrens bei der Volksinitiative (Nummer 1, §§ 1 – 5), zur Unterstützung des Volksbegehrens auf einem (Brief-)Eintragungsschein (Nummer 7 Buchstabe c, § 13 Abs. 3 und 4) sowie zur Ungültigkeit insbesondere von Eintragungen in Eintragungsscheinen (Nummer 11 Buchstabe b, § 17 Abs. 2) erst drei Monate nach dem In-Kraft-Treten der anderen Vorschriften des Änderungsgesetzes in Kraft. Insoweit bedarf es zunächst einer Änderung der Durchführungsverordnung (DVO VIVBVEG) vom 29. April 2002 (GV. NRW. S. 133) bzw. des Erlasses einer neuen DVO, in der u.a. die Muster für die Unterschriftsbögen für die Volksinitiative und für die Eintragungsscheine vorgegeben werden. Für diese Änderung wird ein Zeitraum von drei Monaten veranschlagt, insbesondere deshalb, weil es nach § 33 (Nummer 18) zum Erlass der Rechtsverordnung des Benehmens mit dem Hauptausschuss des Landtags bedarf.

Aufgrund der Übergangsregelung des Absatzes 2 können Volksinitiativen, die vor In-Kraft-Treten nach Absatz 1 an das Innenministerium gerichtet worden sind, nicht dem neuen Recht unterworfen werden, weil dem Zulassungsantrag keine freie Unterschriftensammlung zur Erzielung des verfassungsrechtlichen Quorums von 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten vorangegangen ist und es der Änderung der DVO bedarf. Das verfassungsrechtliche Quorum kann bei bereits anhängigen Volksinitiativen nur im Rahmen des bisher maßgeblichen amtlichen Eintragungsverfahrens nach dem VIVBVEG erreicht werden.'

Gemäß der Übergangsregelung nach Absatz 3 gelten für bei In-Kraft-Treten nach Absatz 1 Satz 1 bereits beantragte Volksbegehren die den Antrag unmittelbar betreffenden Vorschriften über Kostenangaben im Gesetzentwurf und die Verlängerung der Frist, in der sachlich gleiche frühere Volksbegehren ein erneutes Volksbegehren sperren (nunmehr zwei Jahre statt ein Jahr, vgl. Nummer 4, § 8), nicht.

Die Vorschriften über die Rücknahme des Antrags für ein Volksbegehren durch die Vertrauenspersonen (Nummer 5, § 11), zur Zahl der Eintragungsstellen und Auslegungssonntage (Nummer 6, § 12), zur Unterstützung des Volksbegehrens auf einem (Brief-)Eintragungsschein (Nummer 7 Buchstabe c, § 13 Abs. 3 und 4) sowie zur Ungültigkeit insbesondere von Eintragungen in Eintragungsscheinen (Nummer 11 Buchstabe b, § 17 Abs. 2) können für schon vor den Zeitpunkten nach Absatz 1 beantragte Volksbegehren nicht mehr gelten, wenn die Zulassungsentscheidung der Landesregierung bereits im Ministerialblatt veröffentlicht worden ist, u.a. weil ab dem Veröffentlichungszeitpunkt die Vierwochenfrist des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VIVBVEG, innerhalb welcher die Eintragungslisten den Gemeinden zugesandt werden können, beginnt und die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der achtwöchigen Amtseintragung getroffen werden müssen. Änderungen dieses Verfahrens, etwa die Verwendung von Eintragungsscheinen mit Unterstützungseintragung zur Übersendung an die Gemeinde des Wohnortes anstelle der bisherigen Eintragungsscheine mit späterer Berechtigung zur Eintragung in die amtliche Eintragungsliste bei allen am Verfahren beteiligten Gemeinden im Land, sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Jedoch kann vor In-Kraft-Treten der Nummern 7 Buchstabe c und 11 Buchstabe b der Eintragungsschein bisheriger Art gemäß Nummer 8 bis zum Ende der siebten Woche der Eintragsfrist ausgestellt werden; nach dem bislang geltenden § 14 ist seine Ausstellung nur bis zum Beginn der Eintragsfrist zulässig. Ferner ist § 13 Abs. 1 in der Fassung der Nummer 7 Buchstabe a anwendbar, so dass sich in die Eintragsliste und den Eintragungsschein alter Art auch eintragen kann, wer bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird.

Zu § 2

§ 2 enthält eine Ermächtigung des Innenministeriums zur Neubekanntmachung des geänderten Gesetzes.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Dorothee Danner

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Monika Düker

und Fraktion